

BVL - Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V.
Postfach 1107
30011 Hannover
info@bvl-legasthenie.de
www.bvl-legasthenie.de

Finanzierung von

Legasthenie- und Dyskalkulie-Therapien

Wenn Eltern erfahren, dass ihre Kinder von Legasthenie und/oder Dyskalkulie betroffen sind, gehen sie zunächst davon aus, dass ihr Kind in der Schule gefördert wird und eine darüber hinausgehende Therapie von den Krankenkassen übernommen wird. Ungläubig stellen viele dann fest, dass die Schulen nicht angemessen fördern (können) und dass die Krankenkassen die Kosten nicht übernehmen.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Viele außerschulische Legasthenie- /Dyskalkulie-Therapien werden über die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35 a SGB VIII von den Jugendämtern finanziert.

- Zuständig für die Gewährung der Hilfe ist das Jugendamt des Wohnortes.
- Der Anspruch auf Eingliederungshilfe steht dem Kind oder Jugendlichen zu.
- Die Eltern müssen in Vertretung für das Kind einen entsprechenden Antrag beim Jugendamt stellen. Der Antrag ist zwar auch formlos und mündlich möglich, sollte aber auf jeden Fall schriftlich gestellt werden, z. B. "Hiermit stelle ich für mein Kind xxx, geb. am xx.xx.xxxx den Antrag auf Eingliederungshilfe."
- Das Jugendamt ist dazu verpflichtet, Anträge anzunehmen und darüber zu entscheiden.

Die gesetzlichen Voraussetzungen ergeben sich aus § 35 a Absatz 1 SGB VIII, der lautet: Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
- 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer

Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis <u>mit hoher</u> Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Es müssen also zwei Voraussetzungen erfüllt sein, um Anspruch auf Hilfe zu haben:

- 1. Die seelische Gesundheit des Kindes muss vom alterstypischen Zustand abweichen. Dies wird von medizinischen Fachkräften, etwa den Kinder- und Jugendpsychiatern, auf der Grundlage einer medizinischen Diagnostik (ICD 10) festgestellt.
- 2. Die Teilhabe am Leben muss durch die Störung beeinträchtigt sein oder eine solche Beeinträchtigung muss mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Das ist der Fall, wenn die chronische Überforderung z. B. zu Folgeerscheinungen, wie Schulunlust oder Schulverweigerung, Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörungen, Zurückgezogenheit, Aggressivität, häufiges Kranksein, Schlafstörungen, Essstörungen, Ängsten, Depressivität bis hin zu Selbstmordversuchen und damit zu einer Gefährdung der sozialen Integration führt oder eine solche Gefährdung droht. Hierzu müssen sich die medizinischen Fachkräfte in ihren Berichten äußern. Außerdem werden durch die Jugendämter meist auch die Lehrer, Eltern und sonstige Betreuer des Kindes zur sozialen Situation des Kindes befragt. Die Kompetenz zur Entscheidung dieser Frage liegt zwar beim Jugendamt, es muss sich aber mit allen Stellungnahmen, insbesondere den medizinischen, auseinandersetzen.
- Es reicht aus, wenn die Beeinträchtigung der sozialen Integration mit hoher Wahrscheinlichkeit droht. Die Beeinträchtigung muss nicht schon vorliegen.
- Sind die Voraussetzungen des § 35 a SGB VIII gegeben, dann hat das Kind einen Anspruch auf Hilfe (sog. gebundene Entscheidung). Dem Jugendamt steht kein Ermessen dahingehend zu, ob es die Hilfegewährung für hilfreich, zweckmäßig, finanzierbar o. ä. hält.
- Die Auswahl der im Einzelfall geeigneten und notwendigen Maßnahmen richtet sich danach, was im Einzelfall geboten ist und damit nach dem jeweiligen konkreten individuellen Bedarf.
- In der Regel erhalten die Kinder ambulante Hilfen, meistens wöchentliche Einzeltherapie.
 Eine Kostenbeteiligung der Eltern an ambulanten Maßnahmen sieht das Gesetz nicht vor (§ 91 SGB VIII).
- Das Jugendamt muss die Kosten für eine Therapie oder andere Förderungen nach grundsätzlich nur übernehmen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wurde und das Jugendamt darüber entschieden hat (§ 36 a Abs. 3 SGB VIII – sog. Verbot der Selbstbeschaffung).
- Die Schulen sind an sich vorrangig zur Förderung verpflichtet (§ 10 SGB VIII), allerdings kann das Jugendamt die Eingliederungshilfe nur dann verweigern und auf die Schule

verweisen, wenn dort eine Förderung präsent und auf die speziellen Belange des betroffenen Kindes ausgerichtet ist.

Schulen:

Grundsätzlich geht man davon aus, dass das Erlernen von Lesen, Schreiben und Rechnen primär eine Aufgabe der Schule ist. In der Praxis ist vielen Schulen jedoch aus finanziellen und personellen Gründen eine individuelle Förderung der betroffenen Kinder nicht möglich. Die schulische Förderung reicht darüber hinaus häufig nicht aus, um die besonderen Schwierigkeiten der Kinder zu beheben.

Krankenkassen:

Die gesetzliche Krankenversicherung ist für die Krankenbehandlung zuständig. Teilleistungsstörungen wie Legasthenie oder Dyskalkulie sind jedoch nicht als Krankheiten anerkannt. Deshalb zahlen die Krankenkassen die Legasthenie-/Dyskalkulie-Therapien nicht. Sie übernehmen nur die Kosten, die durch weitere organische oder psychische Erkrankungen hinzukommen, wie motorische Störungen, Seh- oder Hörstörungen oder psychosomatische Beschwerden.